

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Bedburg**

- 5 Bekanntmachung 2-5

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32/Kaster,  
4. vereinfachte Änderung

- Baugebiet im Spless -

hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß  
§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß  
§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 -Auslegungsbeschluss-

**Pulheim**

- 6 Bekanntmachung 6

10. Änderung der Hauptsatzung vom 12.01.2010 zur Hauptsatzung  
vom 18.10.1999



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den  
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32/Kaster, 4. vereinfachte  
Änderung  
- Baugebiet im Spless -**

- hier:** 1.) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2.) **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 - Auslegungsbeschluss -**

### Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32/Kaster, 4. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 10 und umfasst einen Teilbereich des südlichen Baugebietes „Im Spless“. Konkret umfasst er die Flurstücke 361, 362, 363, 364, 365, 366, 376, 377, 390, 391, 392 (tw.), 401, 403, 406, 407, 410, 411, 412, 413 und 414.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird auf den abgedruckten Übersichtsplan sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 / Kaster, 4. vereinfachte Änderung verwiesen.

### Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieser Planung ist:

- Die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Die Ausweisung einer großzügigen fußläufigen Verbindung vom Baugebiet in die Naherholungsfläche nebst Festsetzungen von wegebegleitenden Pflanzgebieten
- Die Festsetzung von Geländehöhen im Baugebiet
- Die Zurücknahme von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Garagen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen beibehalten werden.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich

über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32/Kaster, 4. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

**Mittwoch, 27. Januar 2010 bis zum Montag, 01. März 2010 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Ausnahmen sind: Donnerstag, 11. Februar 2010 – Montag, 15. Februar 2010 (keine Auslegung).

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

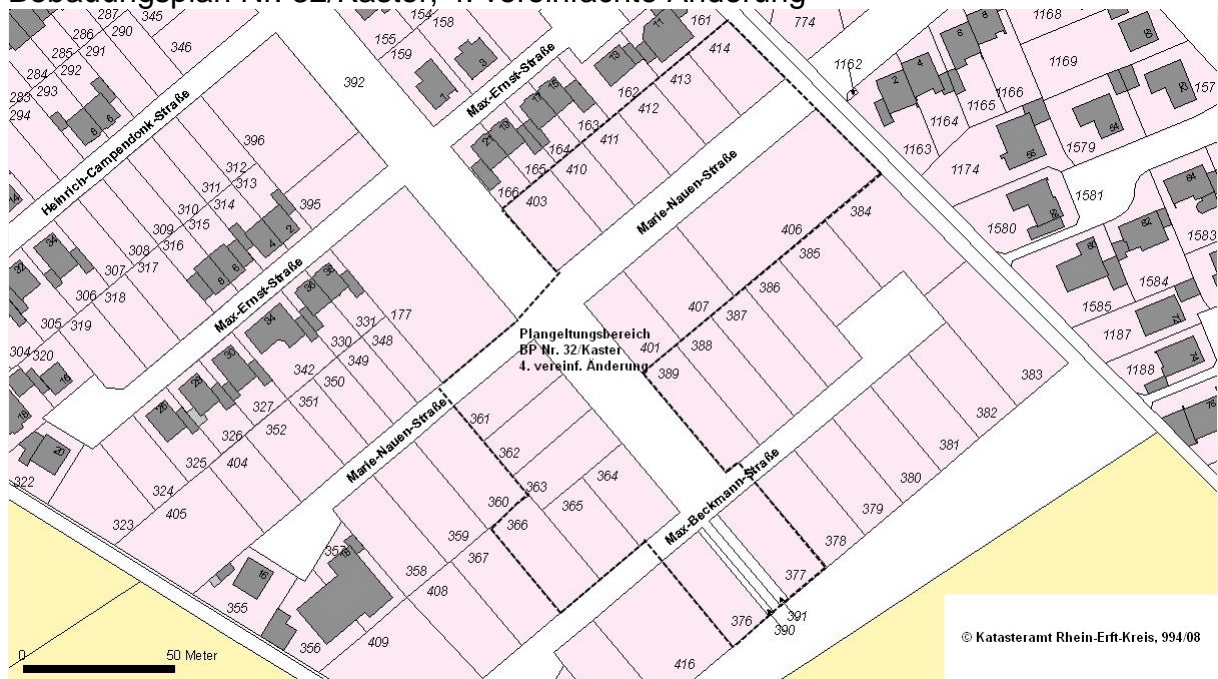
Bedburg, 18. Januar 2010  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2:  
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

**Lageplan:****Bebauungsplan Nr. 32/Kaster, 4. vereinfachte Änderung**



# BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

## 10. Änderung der Hauptsatzung vom 12.01.2010 zur Hauptsatzung vom 18.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 - Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 3 Ratsmitgliedern und 6 von den Wahlberechtigten gewählten Migrantenvetretern / -vertreterinnen.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der durch den Rat beschlossenen Wahlordnung für den Integrationsrat Anwendung.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

II. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.01.2010

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister